

Verordnung der Stadt Passau über den Verkehr mit Taxis (Taxiverordnung)

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 vom 01.08.2018, S. 224)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Passau.

§ 2

Bereitstellen von Taxis

1. Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO).
2. Die Stadt Passau legt Nachrückplätze sowie Plätze für die Bereitstellung an zusätzlichen Stellen zu bestimmten Zeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.

§ 3

Benutzung von Taxistandplätzen

1. Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen.
2. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
3. Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein.
4. Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi.
Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Fahrzeugs in keiner Weise beeinflusst oder behindert werden.
5. Über Fernmeldeeinrichtung eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer in der Reihenfolge der Ankunft der Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
6. Kann der Fahrer einen Auftrag aus einem sachlich gerechtfertigten Grund nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

§ 4

Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
2. In jedem Taxi sind Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes und Stadtpläne der Stadt Passau, die nicht älter als zwei Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
3. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

1. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
2. Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
3. Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgast- sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
4. Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 6

Dienstplan

1. Das Bereithalten und der Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
3. Der Dienstplan kann auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Nr. 1 über die Bereitstellung von Taxis,
2. des § 3 Nr. 1, 2 und 3 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen und Nachrückplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrers,
3. des § 3 Nr. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages und die Bedienung der Fernmeldeeinrichtung,
4. des § 4 Nr. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen,
5. des § 4 Nr. 2 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen,
6. des § 5 Nr. 1 über Fahrtunterbrechungen,
7. des § 5 Nr. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere,
8. des § 5 Nr. 3 und 4 über das Ein- und Ausladen des tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen,
9. des § 6 Nr. 4 über die Einhaltung von Dienstplänen

zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Passau, 23.07.2018
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister